

Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
A-1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



Auftrag zur Spezial-Haftpflicht-Versicherung für Reiseveranstalter

Hierdurch beauftragen wir die Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H., die

**TourOperatorsCare mit Deckungserweiterung
für Incoming-Reisebüros oder Subveranstalter**

Jahresnettoprämie € 1,70 pro Person
Jahresmindestprämie: € 2.040 (1.200 Pax p.a.)

bei der Generali Versicherung AG für uns in Deckung zu geben.

Auftraggeber: _____

Veranstalternummer: _____

Straße, Haus Nr.: _____

PLZ, Ort _____

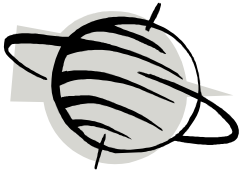
Telefon: _____

Geschäftsführer: _____

Voraussichtliche Anzahl der Reiseteilnehmer pro Jahr: _____

- Nebenabreden: Hauptfälligkeit zum: _____
 ¼ jährliche Zahlungsweise Zuschlag 4 %
 ½ jährliche Zahlungsweise Zuschlag 2 %

Die Vertragsdauer beträgt ab _____ mindestens 1 Jahr und der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn die schriftliche Kündigung nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres der anderen Partei zugegangen ist.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
A-1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



Daten und Fakten:

Die **TourOperatorsCare für Incoming-Reisebüros oder Subveranstalter** besteht aus folgenden Komponenten:

1. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter, Incoming-Reisebüros oder Subveranstalter

Ersetzt werden berechtigte Schadenersatzansprüche von Reiseteilnehmern wegen erlittener Vermögensminderungen, die nicht mit Personen- oder Sachschäden zusammenhängen.

Weiters werden auch berechtigte Schadenersatzansprüche von Reiseunternehmen wegen erlittener Vermögensminderungen, die nicht mit Personen- oder Sachschäden zusammenhängen, die Reiseteilnehmer gegenüber dem Veranstalter auf Grundlage gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geltend gemacht haben und im Wege des Regresses vom Versicherungsnehmer gefordert werden, ersetzt.

Versicherungssumme: € 55.000,-

Selbstbehalt: 10 % der Schadenssumme, mindestens € 75,-/Person

2. Personenschaden-Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter, Incoming-Reisebüros oder Subveranstalter

Ersetzt werden berechtigte Schadenersatzansprüche von Reiseteilnehmern wegen eines erlittenen Personenschadens während der Inanspruchnahme der gebotenen Leistungen.

Weiters werden berechtigte Schadenersatzansprüche von Reiseunternehmen wegen erlittener Vermögensminderungen, die mit Personenschäden zusammenhängen, die Reiseteilnehmer gegenüber dem Veranstalter auf Grundlage gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geltend gemacht haben und im Wege des Regresses vom Versicherungsnehmer gefordert werden, ersetzt.

Versicherungssumme: € 7.000.000,-

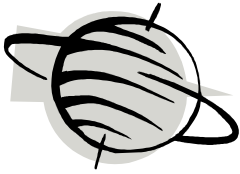
Kein Selbstbehalt

3. Sachschaden-Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter

Ersetzt werden berechtigte Schadenersatzansprüche von Reiseteilnehmern wegen eines erlittenen Sachschadens während der Inanspruchnahme der gebotenen Leistungen.

Versicherungssumme: € 700.000,-

Selbstbehalt: € 500,-



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
A-1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



Care Consult übernimmt im Versicherungsfall die Schadenbearbeitung.

Das heißt: Prüfung der Haftpflichtfrage
Korrespondenz mit Anspruchstellern und ggf. mit Anwälten
Bezahlung berechtigter Schadenersatzleistungen
Übernahme der Anwalts- und Gerichtskosten
Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Die Beschreibung des Umfanges der Versicherung ergänzt sinngemäß die Besonderen Bedingungen für die Vermögensschaden Haftpflicht-Versicherung für Incoming-Reisebüros und Subveranstalter und die Besonderen Bedingungen gegen Personenschaden Haftpflicht für Incoming-Reisebüros und Subveranstalter. Weiters gelten die Kriegs- und Piraterieklausel, die Umweltschaden-Ausschluss-Klausel, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflicht-Versicherung für Vermögensschäden AVBV, die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung AHVB und EHVB 1993.

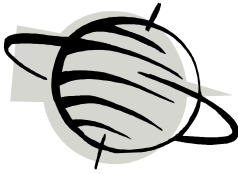
Jahresprämie: € _____

+ 11% Versicherungssteuer: € _____

Stempel und Unterschrift des Antragstellers:

Ort, Datum:

Der Antragsteller bestätigt, die bezugnehmenden Versicherungsbedingungen erhalten zu haben.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
A-1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND KLAUSELN

Vertragsbestandteil sind folgende Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen und Klauseln:

1. zur Vermögensschaden-Haftpflicht Versicherung für Reiseveranstalter

- 1.1.** Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflicht Versicherung für Vermögensschäden AVBV
- 1.2.** Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflicht Versicherung AHVB und EHVB 1993
- 1.3.** Besondere Bedingungen für Reiseveranstalter zur Haftpflicht Versicherung für Vermögensschäden RV - VHV 95
- 1.4.** Besondere Bedingungen für Incoming-Reisebüros zur Haftpflicht Versicherung für Vermögensschäden RV - VHV 95

2. zur Haftpflicht Versicherung für Reiseveranstalter gegen Personen- und Sachschäden

- 2.1.** Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflicht Versicherung AHVB und EHVB 1993
- 2.2.** Besondere Bedingungen für die Haftpflicht Versicherung für Reiseveranstalter gegen Personen- und Sachschäden RV - P+S 95
- 2.3.** Besondere Bedingungen für die Haftpflicht Versicherung für Incoming-Reisebüros oder Subveranstalter gegen Personenschäden
- 2.4.** Kriegs- und Piraterieklausel KL. K+P 95
- 2.5.** Umweltschaden-Ausschluss-Klausel KL. UM 95

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR **REISEVERANSTALTER** ZUR HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG FÜR VERMÖGENSSCHÄDEN **TourOperatorsCare**

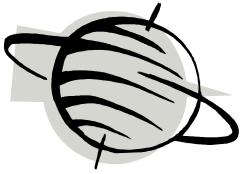
ALLGEMEINER TEIL

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV) Anwendung.

BESONDERER TEIL

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als **Reiseveranstalter** Versicherungsschutz für den Fall, dass er von **Teilnehmern an von ihm veranstalteten Reisen** für Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
A-1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzansprüche, die auf Handlungen oder Unterlassungen der für den Versicherungsnehmer direkt oder indirekt tätigen Leistungsträger oder Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen) beruhen. Als „tätiger Leistungsträger“ gilt auch der, der sich als solcher ausgibt.

2. Der Versicherungsschutz gegen Vermögensschäden erstreckt sich auf die typischen Tätigkeiten eines Reiseveranstalters, zu denen unter anderem gehören:

- a) Auswahl der Leistungsträger und Überprüfung ihrer Leistung;
- b) Zusammenstellung von Einzelleistungen;
- c) Beschreibung der Leistungen in Katalogen oder Prospekten;
- d) Bearbeitung der Reiseanmeldung;
- e) Organisation, Reservierung und Zurverfügungstellung der Leistungen gemäß Reisevertrag;
- f) Ausstellung und Absendung der Reiseunterlagen;
- g) Beschaffung von Visa, sonstigen Reisepapieren und ausländischen Zahlungsmitteln (sofern dies ausdrücklich Gegenstand des Reisevertrages ist).

3. Mitversichert ist die gleichartige persönliche gesetzliche Haftpflicht der Inhaber, Repräsentanten, angestellten Betriebsangehörigen und der vom Versicherungsnehmer beauftragten Reiseleiter aus ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

4. Der Versicherungsschutz umfasst:

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

In diesem Zusammenhang anfallende zivilrechtliche Auseinandersetzungen führt der Versicherer auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

§ 2 Abgrenzung des Versicherungsschutzes – **TourOperatorsCare**

Der Versicherungsschutz wird nur für **reine Vermögensschäden** gewährt. Ist der Preis der erhaltenen Reisedienstleistungen geringer als der Preis der gebuchten Reisedienstleistungen, so sind die sich daraus ergebenden Ansprüche auf vollständige oder teilweise Rückzahlung des Reisepreises vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Schadenfälle.

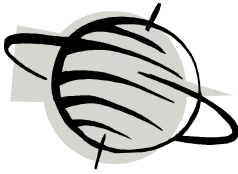
§ 4 Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 4, I, 1 AVBV auch auf das europäische und außereuropäische Ausland, einschließlich USA und Kanada. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

2. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert werden.

3. Für die USA und Kanada gilt weiter:

3.1. Ein Anspruch auf Ersatz berechtigter Schadenersatzansprüche besteht nur insoweit, als der Anspruchsteller in das Vermögen des Versicherungsnehmers vollstrecken kann.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
A-1220 Wien, Kratochwilstr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



3.2. Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive oder exemplary damages).

4. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem er den Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.

§ 5 Ausschlüsse

Nicht versichert ist:

- a) der Anspruch eines Reisetnehmers auf Reisepreisminderung;
- b) die Unterhaltung von Reisebüros (Vermittlertätigkeit);
- c) die Haftung aus dem Betrieb oder der Verwendung von:
 - eigenen Hotels oder sonstigen Unterkünften, Gaststätten, Restaurants, Bars und gleichartigen Unternehmen;
 - eigenen Transportmitteln, Bussen, Schiffen oder Flugzeugen;
- d) die fehlerhafte Beschreibung in Katalogen oder Prospekten und/oder die Reservierung (namentliche Überbuchung) von Leistungen gemäß lit. b).

§ 6 Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung

1. Die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt die Leistung des Versicherers je Schadenfall (Versicherungsfall).

2. Für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle leistet der Versicherer höchstens das Zweifache der Versicherungssumme.

§ 7 Selbstbeteiligung

Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, beträgt abweichend von Artikel 3 (2) AVBV die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in jedem Schadenfall: 10% der Schadenssumme, mindestens € 75 pro Teilnehmer.

§ 8 Sonstige Änderungen der AVBV

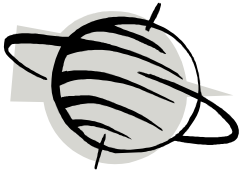
Abweichend von Artikel 1, I, 3 AVBV sind Sachschäden und die daraus entstehenden unmittelbaren Folgeschäden nicht mitversichert.

§ 9 Übergang von Ansprüchen und Regressnahme

Soweit der Versicherer im Rahmen dieses Vertrages Zahlungen geleistet hat, gehen insoweit die Ansprüche gegen den schadenverursachenden Leistungsträger auf den Versicherer über. Dieser hat das Recht, seine Aufwendungen gegen diesen auf dem Regresswege geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer wird seinerseits seine Forderungen gegen den schadenverursachenden Leistungsträger an den Versicherer abtreten und darüber hinaus den Versicherer bei der Durchführung des Regresses nach besten Kräften unterstützen.

§ 10 Prozessführung

Der Versicherer bestimmt die etwaige Prozessführung; er wird hierbei jedoch einen ständigen Informationsaustausch mit dem Versicherungsnehmer pflegen und auf die Erfahrungen des Versicherungsnehmers zurückgreifen.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
A-1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



§ 11 Meldepflicht und Prämie

Die Prämie wird im Voraus auf die geschätzte Anzahl der Reisetilnehmer des laufenden Versicherungsjahres erhoben, sofern nicht die Mindestprämie zu berechnen ist.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres die tatsächliche Anzahl der Reisetilnehmer des abgelaufenen Jahres zur Prämienberechnung anzugeben.

Die Folgen nicht rechtzeitiger Meldung werden in Art. 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV) beschrieben.

Diese Versicherungsbedingungen entsprechen jenen vom Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid vom 25.04.1989, GZ.95 3043/1-V/12/89 genehmigten Bedingungen und wurden in Teilbereichen abgeändert.

REISEVERANSTALTERTÄTIGKEIT

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG FÜR REISEVERANSTALTER GEGEN PERSONENSCHÄDEN (RV - P+S VA 05)

ALLGEMEINER TEIL

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1993 und EHVB 1993) Anwendung.

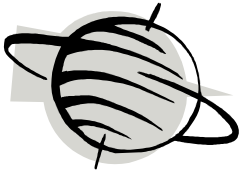
BESONDERER TEIL

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als **Reiseveranstalter** Versicherungsschutz für den Fall, dass er von **Teilnehmern an von ihm veranstalteten Reisen** von deren Rechtsnachfolgern, zu denen auch anspruchsberechtigte Hinterbliebene und/oder Erben gehören, infolge von **während der Reisen** aufgetretenen Ereignisse, durch die der Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung (Personenschaden) von Reisetilnehmern verursacht werden, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzansprüche, die auf Handlungen oder Unterlassungen der für den Versicherungsnehmer direkt oder indirekt tätigen Leistungsträger oder Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen) beruhen. Als „tätiger Leistungsträger“ gilt auch der, der sich als solcher ausgibt. Als Teilnehmer gelten auch Inhaber, Repräsentanten, deren Angehörige und angestellte Betriebsangehörige des Versicherungsnehmers, gleichviel, ob die Teilnahme an der Reisen dienstlich oder privat erfolgt. Bei Inhabern und Repräsentanten sowie deren Angehörigen ist Artikel 7, Punkt 6 AHVB nicht anzuwenden, es sei denn, das Schadenereignis beruht auf der Weisung des Betroffenen.

2. Abweichend von Artikel 7, Punkt 1.2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz bei Flugreisen auch auf die vom Versicherungsnehmer oder einem ausführenden Luftfrachtführer vertraglich übernommene Haftung bis zur Höhe der jeweils vorgeschriebenen Haftungssumme je Passagier.

3. Mitversichert ist die gleichartige persönliche, gesetzliche Haftpflicht der Inhaber, Repräsentanten, angestellten Betriebsangehörigen und der vom Versicherungsnehmer beauftragten Reiseleiter aus ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
A-1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



4. Der Versicherungsschutz umfasst:

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

In diesem Zusammenhang anfallende zivilrechtliche Auseinandersetzungen führt der Versicherer auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

5. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personenschäden noch durch Sachschäden des Reiseteilnehmers entstanden sind.

6. Abweichend von Artikel 8, Punkt 1.3 AHVB ist jeder Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen, nachdem die Zentrale des Versicherungsnehmers hiervon Kenntnis erlangt hat, schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 3 Punkt 1. AHVB auch auf das europäische und außereuropäische Ausland, einschließlich USA und Kanada. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

2. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert werden.

3. Für die USA und Kanada gilt weiter:

3.1. Ein Anspruch auf Ersatz berechtigter Schadenersatzansprüche besteht - abweichend von Artikel 1, Punkt 2 AHVB - nur insoweit, als der Anspruchsteller in das Vermögen des Versicherungsnehmers vollstrecken kann.

3.2. Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive oder exemplary damages).

4. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem er den Gegenwert (laut amtlicher Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.

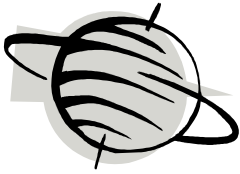
§ 3 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Gefahren, die verbunden sind mit:

1. dem Besitz, Halten oder Betrieb von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art, es sei denn, es handelt sich um Fahrzeuge der für den Versicherungsnehmer direkt oder indirekt tätigen Unternehmer (Leistungsträger), die zur Beförderung der Teilnehmer an einer vom Versicherungsnehmer veranstalteten Reise benutzt werden,

2. dem Betrieb von Hotels, Gaststätten, Bars und ähnlichen Einrichtungen durch den Versicherungsnehmer selbst,

3. Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, für die Beförderung mittels Luftfahrzeugen gilt die angeheftete Kriegs- und Piraterieklausel KL. K+P 95 sowie die ebenfalls angeheftete Umweltschaden-Ausschluss-Klausel KL. UM 95.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
A-1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



§ 4 Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung

1. Die vereinbarten Versicherungssummen begrenzen die Leistung des Versicherers je Schadenfall (Versicherungsfall).

2. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für die Folgen aller während eines Versicherungsjahres vorkommenden Schadenfälle beträgt das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme.

§ 5 Selbstbeteiligung

Bei Personenschäden gibt es keinen Selbstbehalt.

§ 6 Übergang von Ansprüchen und Regressnahme

Soweit der Versicherer im Rahmen dieses Vertrages Zahlungen geleistet hat, gehen insoweit die Ansprüche gegen den schadenverursachenden Leistungsträger auf den Versicherer über. Dieser hat das Recht, seine Aufwendungen gegen diesen auf dem Regresswege geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer wird seinerseits seine Forderungen gegen den schadenverursachenden Leistungsträger an den Versicherer abtreten und darüber hinaus den Versicherer bei der Durchführung des Regresses nach besten Kräften unterstützen.

§ 7 Prozessführung

Der Versicherer bestimmt die etwaige Prozessführung; er wird hierbei einen ständigen Informationsaustausch mit dem Versicherungsnehmer pflegen und auf die Erfahrungen des Versicherungsnehmers zurückgreifen.

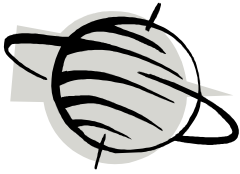
§ 8 Meldepflicht und Prämie

Die Prämie wird im Voraus auf die geschätzte Anzahl der Reisetilnehmer des laufenden Versicherungsjahres erhoben, sofern nicht die Mindestprämie zu berechnen ist.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres die tatsächliche Anzahl der Reisetilnehmer des abgelaufenen Jahres zur Prämienabrechnung anzugeben.

Die Folgen nicht rechtzeitiger Meldung werden in Art. 11 der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung AHVB 1993 und EHVB 1993 beschrieben.

Diese Versicherungsbedingungen entsprechen jenen vom Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid vom 25.04.1989, GZ.95 3043/1-V/12/89 genehmigten Bedingungen und wurden in Teilbereichen abgeändert.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
A-1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



INCOMINGTÄTIGKEIT – SUBVERANSTALTERTÄTIGKEIT

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR REISEBÜROS ZUR HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG FÜR VERMÖGENSSCHÄDEN - INCOMING-SUBVERANSTALTER

ALLGEMEINER TEIL

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV) Anwendung.

BESONDERER TEIL

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Incoming-Reisebüro oder Subveranstalter Versicherungsschutz für den Fall, dass er im Wege des Regresses von Geschäftspartnern für Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, die auf berechnete Schadenersatzansprüche von Reisenden zurückgeführt werden, für welche das Incoming Reisebüro bzw. der Subveranstalter Leistungen erbracht hat. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzansprüche, die auf Handlungen oder Unterlassungen der für den Versicherungsnehmer direkt oder indirekt tätigen Leistungsträger oder Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen) beruhen. Als „tätiger Leistungsträger“ gilt auch der, der sich als solcher aus gibt.

2. Der Versicherungsschutz gegen Vermögensschäden erstreckt sich auf die typischen Tätigkeiten eines Incoming Reisebüros, zu denen unter anderem gehören:

- a) Auswahl der Leistungsträger und Überprüfung ihrer Leistung;
- b) Zusammenstellung von Einzelleistungen;
- c) Beschreibung der Leistungen;
- d) Bearbeitung der Reiseanmeldung;
- e) Organisation, Reservierung und Zurverfügungstellung der Leistungen gemäß Buchungsauftrag;

3. Mitversichert ist die gleichartige persönliche gesetzliche Haftpflicht der Inhaber, Repräsentanten, angestellten Betriebsangehörigen und der vom Versicherungsnehmer beauftragten Reiseleiter aus ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

4. Der Versicherungsschutz umfasst:

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

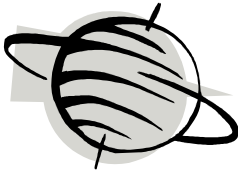
In diesem Zusammenhang anfallende zivilrechtliche Auseinandersetzungen führt der Versicherer auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

§ 2 Abgrenzung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz wird für reine Vermögensschäden gewährt. Ist der Preis der erhaltenen Reisedienstleistungen geringer als der Preis der gebuchten Reisedienstleistungen, so sind die sich daraus ergebenden Ansprüche auf vollständige oder teilweise Rückzahlung des Reisepreises vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Schadenfälle.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
A-1220 Wien, Kratochwilstr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



§ 4 Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 4, I, 1 AVBV auch auf das europäische und außereuropäische Ausland, einschließlich USA und Kanada. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht, jedoch nur für Ansprüche, die nach österreichischem Recht als berechtigt angesehen werden.

2. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert werden.

3. Für die USA und Kanada gilt weiter:

3.1. Ein Anspruch auf Ersatz berechtigter Schadenersatzansprüche besteht nur insoweit, als der Anspruchsteller in das Vermögen des Versicherungsnehmers vollstrecken kann.

3.2. Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive oder exemplary damages).

4. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem er den Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.

§ 5 Ausschlüsse

Nicht versichert ist:

- a) die Unterhaltung von Reisebüros (Vermittlertätigkeit);
- b) die Haftung aus **dem Betrieb** oder der **Verwendung** von:
 - eigenen Hotels oder sonstigen Unterkünften, Gaststätten, Restaurants, Bars und gleichartigen Unternehmen;
 - **eigenen Transportmitteln, Bussen**, Schiffen oder Flugzeugen;
- c) die fehlerhafte Beschreibung in Katalogen oder Prospekten und/oder die Reservierung (namentliche Überbuchung)
von Leistungen gemäß lit. b).

§ 6 Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung

1. Die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt die Leistung des Versicherers je Schadenfall (Versicherungsfall).

2. Für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle leistet der Versicherer höchstens das Zweifache der Versicherungssumme.

§ 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, allgemeine Geschäftsbedingungen zu verwenden, die eine sofortige Rügepflicht des Vertragspartners beinhalten und die bei Nichteinhaltung dieser Rügepflicht zum Verlust allfälliger Ansprüche führt.

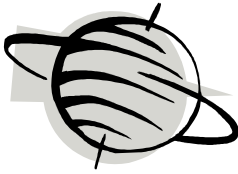
§ 8 Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in jedem Schadenfall: 10% der Schadenssumme, mindestens € 75 pro Teilnehmer.

§ 9 Sonstige Änderungen der AVBV

1. Abweichend von Artikel 1, I, 3 AVBV sind Sachschäden und die daraus entstehenden unmittelbaren Folgeschäden nicht mitversichert.

2. Abweichend von Artikel 4, I, 4 AVBV ist die Vermittlung von wirtschaftlichen Geschäften mitversichert, soweit es sich um die typische Tätigkeit eines Reiseveranstalters handelt (siehe §1 Z.2 der RV - VHV), so z.B. auch die Vermittlung/Veranstaltung von Ausflügen.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
A-1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



§ 10 Übergang von Ansprüchen und Regressnahme

Soweit der Versicherer im Rahmen dieses Vertrages Zahlungen geleistet hat, gehen insoweit die Ansprüche gegen den schadenverursachenden Leistungsträger auf den Versicherer über. Dieser hat das Recht, seine Aufwendungen gegen diesen auf dem Regresswege geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer wird seinerseits seine Forderungen gegen den schadenverursachenden Leistungsträger an den Versicherer abtreten und darüber hinaus den Versicherer bei der Durchführung des Regresses nach besten Kräften unterstützen.

§ 11 Prozessführung

Der Versicherer bestimmt die etwaige Prozessführung; er wird hierbei jedoch einen ständigen Informationsaustausch mit dem Versicherungsnehmer pflegen und auf die Erfahrungen des Versicherungsnehmers zurückgreifen.

§ 12 Meldepflicht und Prämie

Die Prämie wird im Voraus auf die geschätzte Anzahl der Reisetilnehmer des laufenden Versicherungsjahres erhoben, sofern nicht die Mindestprämie zu berechnen ist.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres die tatsächliche Anzahl der Reisetilnehmer des abgelaufenen Jahres zur Prämienberechnung anzugeben.

Die Folgen nicht rechtzeitiger Meldung werden in Art. 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV) beschrieben.

Diese Versicherungsbedingungen entsprechen jenen vom Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid vom 25.04.1989, GZ.95 3043/1-V/12/89 genehmigten Bedingungen und wurden in Teilbereichen abgeändert.

INCOMINGTÄTIGKEIT - SUBVERANSTALTERTÄTIGKEIT

**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG FÜR
INCOMING-REISEBÜROS – SUBVERANSTALTER GEGEN PERSONENSCHÄDEN**

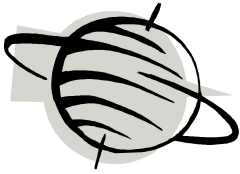
ALLGEMEINER TEIL

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1993 und EHVB 1993) Anwendung.

BESONDERER TEIL

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als **Incoming-Reisebüro oder als Subveranstalter** Versicherungsschutz für den Fall, dass er im Wege des Regresses von Geschäftspartnern für Personenschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, die auf berechnete Schadenersatzansprüche von Reisenden oder Angehörigen zurückgeführt werden, für welche das Incoming Reisebüro bzw. der Subveranstalter Leistungen erbracht hat. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzansprüche, die auf Handlungen oder Unterlassungen der für den Versicherungsnehmer direkt oder indirekt tätigen Leistungsträger oder Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen) beruhen. Als „tätiger Leistungsträger“ gilt auch der, der sich als solcher ausgibt. Als Teilnehmer gelten auch Inhaber,



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
A-1220 Wien, Kratochwilstr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



Repräsentanten, deren Angehörige und angestellte Betriebsangehörige des Versicherungsnehmers, gleichviel, ob die Teilnahme an der Reisen dienstlich oder privat erfolgt. Bei Inhabern und Repräsentanten sowie deren Angehörigen ist Artikel 7, Punkt 6 AHVB nicht anzuwenden, es sei denn, das Schadenereignis beruht auf der Weisung des Betroffenen.

2. Abweichend von Artikel 7, Punkt 1.2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz bei Flugreisen auch auf die vom Versicherungsnehmer oder einem ausführenden Luftfrachtführer vertraglich übernommene Haftung bis zur Höhe der jeweils vorgeschriebenen Haftungssumme je Passagier.

3. Mitversichert ist die gleichartige persönliche, gesetzliche Haftpflicht der Inhaber, Repräsentanten, angestellten Betriebsangehörigen und der vom Versicherungsnehmer beauftragten Reiseleiter aus ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

4. Der Versicherungsschutz umfasst:

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

In diesem Zusammenhang anfallende zivilrechtliche Auseinandersetzungen führt der Versicherer auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

5. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personenschäden noch durch Sachschäden des Reiseteilnehmers entstanden sind.

6. Abweichend von Artikel 8, Punkt 1.3 AHVB ist jeder Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen, nachdem die Zentrale des Versicherungsnehmers hiervon Kenntnis erlangt hat, schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 3 Punkt 1. AHVB auch auf das europäische und außereuropäische Ausland, einschließlich USA und Kanada. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht, jedoch nur für Ansprüche, die nach österreichischem Recht als berechtigt angesehen werden.

2. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert werden.

3. Für die USA und Kanada gilt weiter:

3.1. Ein Anspruch auf Ersatz berechtigter Schadenersatzansprüche besteht - abweichend von Artikel 1, Punkt 2 AHVB - nur

insoweit, als der Anspruchsteller in das Vermögen des Versicherungsnehmers vollstrecken kann.

3.2. Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive oder exemplary damages).

4. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem er den Gegenwert (laut amtlicher

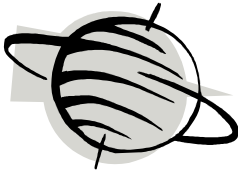
Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.

§ 3 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Gefahren, die verbunden sind mit:

1. dem Besitz, Halten oder Betrieb von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art, es sei denn, es handelt sich um Fahrzeuge der für den Versicherungsnehmer direkt oder indirekt tätigen Unternehmer (Leistungsträger), die zur Beförderung der Teilnehmer an einer vom Versicherungsnehmer veranstalteten Reise benutzt werden,

2. dem Betrieb von Hotels, Gaststätten, Bars und ähnlichen Einrichtungen durch den Versicherungsnehmer selbst,



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
A-1220 Wien, Kratochwilstr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



3. Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, für die Beförderung mittels Luftfahrzeugen gilt die angeheftete Kriegs- und Piraterieklausel KL. K+P 95 sowie die ebenfalls angeheftete Umweltschaden-Ausschluss-Klausel KL. UM 95.

§ 4 Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung

1. Die vereinbarten Versicherungssummen begrenzen die Leistung des Versicherers je Schadenfall (Versicherungsfall).
2. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für die Folgen aller während eines Versicherungsjahres vorkommenden Schadenfälle beträgt das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme.

§ 5 Selbstbeteiligung

Es wird im Schadenfall kein Selbstbehalt berechnet.

§ 6 Übergang von Ansprüchen und Regressnahme

Soweit der Versicherer im Rahmen dieses Vertrages Zahlungen geleistet hat, gehen insoweit die Ansprüche gegen den schadenverursachenden Leistungsträger auf den Versicherer über. Dieser hat das Recht, seine Aufwendungen gegen diesen auf dem Regresswege geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer wird seinerseits seine Forderungen gegen den schadenverursachenden Leistungsträger an den Versicherer abtreten und darüber hinaus den Versicherer bei der Durchführung des Regresses nach besten Kräften unterstützen.

§ 7 Prozessführung

Der Versicherer bestimmt die etwaige Prozessführung; er wird hierbei einen ständigen Informationsaustausch mit dem Versicherungsnehmer pflegen und auf die Erfahrungen des Versicherungsnehmers zurückgreifen.

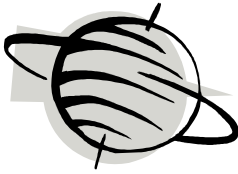
§ 8 Meldepflicht und Prämie

Die Prämie wird im Voraus auf die geschätzte Anzahl der Reisetilnehmer des laufenden Versicherungsjahres erhoben, sofern nicht die Mindestprämie zu berechnen ist.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres die tatsächliche Anzahl der Reisetilnehmer des abgelaufenen Jahres zur Prämienabrechnung anzugeben.

Die Folgen nicht rechtzeitiger Meldung werden in Art. 11 der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung AHVB 1993 und EHVB 1993 beschrieben.

Diese Versicherungsbedingungen entsprechen jenen vom Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid vom 25.04.1989, GZ.95 3043/1-V/12/89 genehmigten Bedingungen und wurden in Teilbereichen abgeändert.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
A-1220 Wien, Kratochwilstr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



**KRIEGS- UND PIRATERIEKLAUSEL
NUR FÜR DIE BEFÖRDERUNG MIT LUFTFAHRZEUGEN - (KL. K+P 95)**

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, die durch nachfolgend aufgeführte Ursachen entstehen:

1. Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (gleichgültig ob Krieg erklärt ist oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Kriegsrecht, militärische oder usurpierte Gewalt oder Handlungen mit dem Ziel der Machtergreifung.
2. Jede feindselige Explosion einer Kriegswaffe, die atomare oder nukleare Spaltung oder Fusion anwendet, oder jede ähnliche Reaktion oder radioaktive Kraft oder Masse.
3. Streik, Aufstand, Bevölkerungsunruhen und Störungen des Arbeitsfriedens.
4. Handlungen von einer oder mehreren Personen, gleichgültig, ob es sich dabei um Agenten einer souveränen Macht handelt, zu politischen oder terroristischen Zwecken und gleichgültig ob der sich daraus ergebende Verlust oder Schaden zufällig oder absichtlich entstanden ist.
5. Bössartige Handlungen oder Sabotage.
6. Konfiszierung, Verstaatlichung, Beschlagnahme, Behinderung, Einbehaltung, Zuweisung, Requirierung für Rechnung oder Gebrauch einer Regierung oder auf deren Anordnung (gleichgültig, ob es sich hierbei um eine Militär-, Zivil - oder „defacto“ - Regierung handelt) oder eine staatliche oder örtliche Behörde.
7. Piraterie oder sonstige gesetzwidrige Beschlagnahme oder Ausübung der Gewalt über ein Luftfahrzeug oder dessen Besatzung während des Fluges (einschließlich des Versuches hierzu) durch eine Person oder Personen an Bord des Luftfahrzeuges, die ohne Zustimmung des Versicherten handeln.

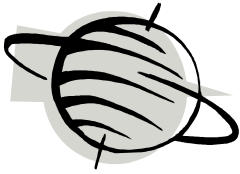
Nicht versichert sind ferner Ansprüche, die aus Ereignissen entstehen, die sich zu einem Zeitpunkt zutragen, während sich das Luftfahrzeug infolge eines der oben aufgezählten Risiken außerhalb des Kontrollbereiches des Versicherten befindet. Das Luftfahrzeug gilt als in den Kontrollbereich des Versicherten zurückgekehrt, wenn es sicher zu einem Flughafen zurückgekehrt ist, der nicht durch die territorialen Beschränkungen dieses Vertrages vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist und der für den Betrieb des Luftfahrzeuges geeignet ist; (die sichere Rückkehr wird angenommen, wenn das Luftfahrzeug mit abgestellten Triebwerken geparkt ist und keinerlei Schwierigkeiten mehr bestehen).

(Bei dieser Klausel handelt es sich um die Übersetzung folgender international üblicher und in Englisch verfasster Bedingungen):

**WAR, HI-JACKING AND OTHER PERILS EXCLUSION CLAUSE
- AVIATION ONLY -**

This policy does not cover claims caused by:

- a) War, invasion, acts of foreign enemies, hostilities (whether war be declared or not) civil war, rebellion, revolution, insurrection, martial law, military or usurped power or attempts at usurpation of power.
- b) Any hostile detonation of any weapon of war employing atomic or nuclear fission and / or fusion or other like reaction or radioactive force or matter.
- c) Strikes, riots, civil commotion's or labour disturbances.
- d) Any act of one or more persons, whether or not agents of a sovereign power, for political or terrorist purposes and whether the loss or damage resulting therefrom is accidental or intentional.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
A-1220 Wien, Kratochwilstr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



- e) Any malicious act or act of sabotage.
- f) Confiscation, nationalisation, seizure, restraint, detention, appropriation, requisition for title or use by or under the order of any government (whether civil, military or de facto) or public or local authority.
- g) Hi - jacking or any unlawful seizure or wrongful exercise of control of the aircraft or crew in the flight (including any attempt at such seizure or control) made by any person or persons on board the aircraft acting without the consent of the insured.

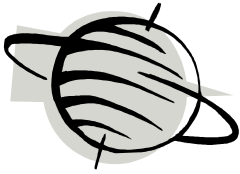
Furthermore this policy does not cover claims arising whilst the aircraft is outside the control of the insured by reason of any of the above perils. The aircraft shall be deemed to have been restored to the control of the insured on the safe return of the aircraft to the insured at an airfield not excluded by the geographical limits of this policy, and entirely suitable for the operation of the aircraft (such safe return shall require that the aircraft be parked with engines shut down under no duress).

(Entscheidend für die Auslegung dieser Klausel ist die englische Fassung.)

Diese Versicherungsbedingungen entsprechen jenen vom Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid vom 25.04.1989, GZ.95 3043/1-V/12/89 genehmigten Bedingungen und wurden in Teilbereichen abgeändert.

UMWELTSCHADEN-AUSSCHLUSS-KLAUSEL NUR FÜR DIE BEFÖRDERUNG MIT LUFTFAHRZEUGEN - (KL. UM 95)
--

1. Durch diesen Vertrag sind Ansprüche nicht versichert, die unmittelbar oder mittelbar herbeigeführt oder verursacht werden oder sich als Folge ergeben von:
 - 1.1. Lärm (gleichgültig, ob vom menschlichen Ohr vernehmbar oder nicht), Erschütterungen, Überschallknall oder damit verbundene Erscheinungen,
 - 1.2. Verschmutzung oder Verseuchung jeglicher Art,
 - 1.3. elektrische oder elektromagnetische Störungen,
 - 1.4. Einwirkungen auf den Gebrauch von Grundstückseigentum, es sei denn, dass diese Einwirkungen durch eine Feuerexplosion beim Absturz oder einem Zusammenstoß oder einem aktenkundigen Flugnotfall, der eine vom Normalfall abweichende Führung des Luftfahrzeuges bewirkt, verursacht sind oder zur Folge haben.
2. Bestimmungen des Vertrages, die Pflichten des Versicherers in Bezug auf Prüfung oder Abwehr regeln, finden keine Anwendung auf:
 - 2.1. Ansprüche, die nach Ziffer 1 ausgeschlossen sind oder
 - 2.2. einen Anspruch betreffen, der durch die Versicherung gedeckt ist, aber mit einem Anspruch, der nach Ziffer 1 ausgeschlossen ist, in Verbindung steht (in folgendem als „verbundene Ansprüche“ bezeichnet).
3. Bezüglich „verbundener Ansprüche“ ist der Versicherer (Prüfung des Schadens vorbehalten und im Rahmen der Deckungssummen) verpflichtet, dem Versicherten den Teil der nachstehend genannten Positionen zu erstatten, der dem Anspruch oder den Ansprüchen, der oder die über die Polizze gedeckt ist oder sind, zuzuordnen ist:
 - 3.1. die gegen den Versicherten festgesetzten Schadenersatzansprüche,



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
A-1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



3.2. Kosten und Auslagen der Verteidigung des Versicherten.

4. Keine der hier enthaltenen Bestimmungen schließt die Anwendung der Ausschlussbestimmung betreffend radioaktive Verseuchung oder andere Ausschlüsse aus, die Gegenstand der Spezial-Haftpflicht-Versicherung für Touristik-Unternehmen sind.

(Die vorstehende Vereinbarung ist die deutsche Übersetzung nachfolgender international üblicher und in Englisch gefasster Bedingungen):

NOISE AND POLLUTION AND OTHER PERILS EXCLUSION CLAUSE - AVIATION ONLY -
--

1. This policy does not cover claims directly or indirectly occasioned by, happening through or in consequence of:

- a) noise (whether audible to the human ear or not) vibration, sonic boom and any phenomenon's associated therewith,
- b) pollution and contamination of any kind what so ever,
- c) electrical and electromagnetic interference,
- d) interference with the use of property; unless caused by or resulting in a crash fire explosion or collision or a recorded in - flight emergency causing abnormal aircraft operation.

2. With respect to any provision in the policy concerning any duty of underwriters to investigate or defend claims, such provision shall not apply and underwriter shall not be required to defend:

- a) claims excluded by paragraph 1 or
- b) a claim or claims covered by the policy when combined with any claims excluded by paragraph 1 (referred to below as „combined claims“)

3. In respect of any combined claims, underwriters shall (subject to proof of loss and the limits of the policy) reimburse the insured for that portion of the following items which may be allocated of the claim covered by the policy:

- a) damages awarded against the insured and
- b) defence fees and expenses incurred by the insured.

4. Nothing herein shall override any radioactive contamination or other exclusion clause attached to or forming part of this policy.

(Entscheidend für die Auslegung dieser Klausel ist die englische Fassung.)

Diese Versicherungsbedingungen entsprechen jenen vom Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid vom 25.04.1989, GZ.95 3043/1-V/12/89 genehmigten Bedingungen und wurden in Teilbereichen abgeändert.